

RS UVS Kärnten 2004/04/15 KUVS-1599/8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2004

Rechtssatz

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 BStMG 2002 ist festzuhalten, dass Warnleuchten an Kraftfahrzeugen (Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht) "sichtbar angebracht" sein müssen, um eine Ausnahme von der Mautpflicht zu begründen. Befindet sich ein Blaulicht im Fußraum des Fahrers bzw Beifahrers, somit für Kontrollorgane nicht sichtbar und holte es der Berufungswerber erst anlässlich der Amtshandlung aus dem Fahrzeuginnenraum hervor und zeigte es dem Gendarmeriebeamten, so ist der Ausnahmetatbestand der oben genannten Bestimmung nicht erfüllt, zumal das Blaulicht nur bei Einsatzfahrten verwendet werden darf und hätte der Berufungswerber daher die zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten gehabt.

Schlagworte

Mautpflicht, Vignette , Warnleuchten, Blaulicht, Anbringen des Blaulichtes, Blaulicht im Fußraum des Kfz, Mautstrecke, Einsatzfahrten, Ausnahmen von der Mautpflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at